

W1 Wahlordnung für die Aufstellung der sächsischen Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den 20. Deutschen Bundestag

Gremium: Landesvorstand BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

Beschlussdatum: 31.03.2021

Tagesordnungspunkt: TOP 3.1.6. Beschluss einer Wahlordnung zur Aufstellung der sächsischen Landesliste für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

Antragstext

1 § 1 Grundsätze und Bewerbungen

2 (1) Für die sächsische Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum 20. Deutschen
3 Bundestag werden durch die besondere Vertreter*innenversammlung bis zu 15
4 Listenplätze nach Maßgabe dieser Wahlordnung besetzt.

5 (2) Zugelassen als Bewerber*innen für einen Wahlgang sind alle Personen, die
6 nach Aufforderung durch das Präsidium ihre Kandidatur erklärt haben oder aus der
7 Mitte der Versammlung vorgeschlagen wurden und welche die Voraussetzung für die
8 Wählbarkeit nach dem Bundeswahlgesetz erfüllen.

9 (3) Nach der Feststellung des Präsidiums über das Ende des Vorschlagverfahrens
10 für einen Wahlgang gemäß Absatz 1 ist keine Bewerbung für diesen mehr möglich.

11 § 2 Stimmberechtigung und Stimmabgabe

12 (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind nur Delegierte, die zum
13 Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigt im Sinne des Bundeswahlgesetzes sind
14 und deren Identität überprüft werden konnte (gültiger Personalausweis oder
15 Reisepass in Verbindung mit einer Meldebestätigung, deren Ausstelldatum nicht
16 länger als 14 Tage vor der Versammlung liegt).

17 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung kann für jeden zu wählenden
18 Listenplatz eine Stimme abgeben. Es kann die Stimme einer/einem Bewerber*in
19 geben, sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber*innen enthalten oder
20 mit Nein stimmen.

21

22

23 § 3 Vorstellung, Redezeiten und Fragen

24 (1) Die Bewerber*innen stellen sich, nachdem die für einen Listenplatz zur Wahl
25 stehenden Bewerber*innen vom Präsidium verlesen wurde, in der alphabetischen
26 Reihenfolge ihrer Nachnamen vor. Alle Bewerber*innen erhalten eine
27 Vorstellungszeit von bis zu 7 Minuten. Beim erneuten Antreten für einen weiteren
28 Listenplatz erhalten sie keine weitere Redezeit. Direkt im Anschluss an ihre
29 Vorstellung erhalten die Bewerber*innen zusätzlich bis zu 3 Minuten Redezeit zur
30 Beantwortung an sie gerichteter Fragen.

31 (2) Fragen an die Bewerber*innen müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht
32 werden. Es werden durch das Präsidium bis zu vier Fragen, nach Möglichkeit
33 quotiert, pro Bewerber*in ausgelost und verlesen.

34 (3) Sind keine Fragen für den/die Bewerber*in eingereicht worden, kann die
35 Redezeit, die zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung steht, auch zur weiteren
36 Vorstellung genutzt werden.

37

38

39 § 4 Gleichstellung der Geschlechter

40 Um das angestrebte Ziel einer Mindestquotierung zu erreichen, werden für alle
41 ungeraden Plätze vorrangig Frauen zur Kandidatur aufgefordert.

42

43

44 § 5 Wahlverfahren bis einschließlich Listenplatz 9

45 (1) Für die Besetzung der Listenplätze 1 bis 9 wird für jeden Listenplatz eine
46 einzelne Wahl durchgeführt.

47 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die
48 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht dies kein*e
49 Bewerber*in, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

50 (3) Für den zweiten Wahlgang sind nur jene Bewerber*innen zugelassen, die im
51 ersten Wahlgang mehr als 15 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten
52 haben, mindestens jedoch die beiden Bewerber*innen mit den beiden besten
53 Stimmergebnissen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen,
54 jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht
55 dies kein*e Bewerber*in, so findet ein dritter Wahlgang statt.

56 (4) Für den dritten Wahlgang sind nur jene Bewerber*innen zugelassen, die im
57 zweiten Wahlgang mehr als 30 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten
58 haben, mindestens jedoch die beiden Bewerber*innen mit den beiden besten
59 Stimmergebnissen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf
60 sich vereinigen kann, jedoch mehr Ja-Stimmen erhalten hat, als Nein-Stimmen
61 abgeben wurden. Bei Stimmengleichheit zwischen den Bewerber*innen mit dem besten
62 Stimmergebnis, findet unter diesen Bewerber*innen ein vierter Wahlgang statt.

63 (5) Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen
64 kann. Bei Stimmengleichheit zwischen den Bewerber*innen mit dem besten
65 Stimmergebnis entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.

66

67

68 § 6 Wahlverfahren ab Listenplatz 10 bis 15

69 (1) Die Wahlen für die Listenplätze 10 bis 15 erfolgen getrennt nach ungeraden
70 und geraden Listenplätzen jeweils für die nächsten drei noch nicht besetzten
71 geraden oder ungeraden Listenplätze. Es können dabei maximal so viele Stimmen
72 abgegeben werden, wie jeweils Listenplätze zu besetzen sind, jedoch nicht mehr
73 als eine Stimme pro Bewerber*in.

74 (2) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf
75 sich vereinigen kann. Die Plätze werden unter den Bewerber*innen, die das Quorum
76 nach Satz 1 erreichen, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Ja-Stimmen
77 besetzt. Werden bei einem Wahlgang nicht alle Listenplätze besetzt, weil keine
78 ausreichende Zahl an Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit erreicht hat, so
79 findet ein zweiter Wahlgang für die noch nicht besetzten Plätze statt.

80 (3) Im zweiten Wahlgang werden die Listenplätze, die nicht im ersten Wahlgang
81 besetzt werden konnten, in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses aus jenen
82 Bewerber*innen besetzt, auf die mehr Stimmen entfallen sind, als Nein-Stimmen
83 abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerber*innen, die diese
84 Voraussetzung erfüllen, in der Zuteilung des letzten zu vergebendem Listenplatz
85 findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur die nicht gewählten Bewerber*innen
86 mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen.

87 (4) Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen
88 kann, jedoch mehr Ja-Stimmen erhalten hat, als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei
89 Stimmengleichheit zwischen den Bewerber*innen mit dem besten Stimmergebnis
90 entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.

91 (5) Bleibt ein Listenplatz bei der Besetzung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4
92 unbesetzt, so rücken etwaige Kandidat*innen nachfolgender Listenplätze in der
93 Reihenfolge auf.

94 (6) Das Aufstellungsverfahren endet, wenn Listenplatz 15 besetzt wurde oder für
95 die nächsten beiden zu besetzenden Listenplätze keine Bewerbung mehr vorliegen.

96 § 7 Schlussabstimmung

97 (1) Die nach dem Verfahren der §§ 5 und 6 ermittelte Liste wird den
98 stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung für eine schriftliche
99 Schlussabstimmung vorgelegt.

100 (2) Über die vorgeschlagene Liste kann mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt
101 werden. Eine Stimme für die Liste als Gesamtes, gilt als entsprechende Stimme
102 für jede*n Bewerber*in auf der Liste. Alternativ kann über jede*n einzelne*n
103 Bewerber*in mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden.

104 (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
105 Erreicht ein*e Bewerber*in in der Schlussabstimmung nicht mehr als die Hälfte
106 der gültigen Stimmen, so wird diese/dieser von der Liste gestrichen. Die
107 nachfolgenden Bewerber*innen rücken entsprechend in der Reihenfolge auf.

108 (4) Erreicht die gesamte Landesliste nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
109 so ist eine neue Listenaufstellung nach dieser Wahlordnung vorzunehmen.

110 (5) Die Versammlungsleitung stellt das durch die Wahlkommission ermittelte
111 Ergebnis gegenüber der Versammlung als Ergebnis der Aufstellungsversammlung fest
112 und hat die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung zu befragen, ob sich
113 Widerspruch gegen das festgestellte Ergebnis regt. Entsprechende Einsprüche sind
114 zu protokollieren.